

98. 1. Richtet sich der Anspruch eines Offiziers auf Pension nach dem Offizierspensionsgesetze vom 27. Juni 1871/22. Mai 1893 oder nach dem Offizierspensionsgesetze vom 31. Mai 1906, wenn die Dienstbeschädigung unter der Herrschaft des Gesetzes vom 27. Juni 1871/22. Mai 1893 erfolgte, die im § 8 daselbst bestimmte Frist aber beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Mai 1906 noch nicht abgelaufen war, und die Folgen der Dienstbeschädigung im Sinne des § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes erst unter dessen Herrschaft bemerkbar geworden sind?

2. Begriff der „Folgen einer Dienstbeschädigung“ im Sinne des § 2 Abs. 2 des Offizierspensionsgesetzes vom 31. Mai 1906.

Offizierspensionsgesetz vom 27. Juni 1871 (RGBl. S. 275)/22. Mai 1893 (RGBl. S. 171) § 8.

Offizierspensionsgesetz vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 565) §§ 2 Abs. 2, 31, 40.

III. Zivilsenat. Urt. v. 21. Juni 1911 i. S. Reichsmilitärkassus (Wett.) w. v. C. (Kl.). Rep. III. 443/10.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der als Leutnant der Reserve vom 25. Juli bis zum 18. September 1901 zu einer Übung einberufen war, erkrankte während dieser Übung infolge einer im Manöver erlittenen Durchnässung an einer Entzündung des rechten Ellbogengelenks. Die Krankheit nötigte ihn, die Übung vorzeitig abzuberechnen. Auf Grund einer auf Anordnung des Bezirkskommandos C. von ihm vorgenommenen militärärztlichen Untersuchung stellte der Oberarzt Dr. W. ein Zeugnis vom 26. Januar 1902 aus, in welchem der Kläger wegen Gelenkerkrankung für „zeitig (auf ein Jahr) felddienstunfähig“ erklärt wurde. Im Jahre 1903 leistete der Kläger eine weitere Übung ab. Für das Jahr 1904 wurde er wegen „zeitiger Dienstunfähigkeit“ von der Übung befreit. Am 24. Juli 1904 meldete er dem Bezirkskommando C., daß nach Angabe des ihn behandelnden Arztes sowie des Stabsarztes Dr. W. die Dienstunfähigkeit keine dauernde sei. Im Jahre 1905 begann er eine Übung, mußte sie aber nach vier Wochen wegen der Beschwerden im rechten Ellbogengelenk abbrechen, nachdem er von dem Stabsarzt Dr. M. in einem Gutachten vom 25. August 1905 für „zur Zeit unübungsunfähig“ erklärt worden war. Im Jahre 1908 erklärte er sich zunächst zur Ableistung einer Übung bereit, erhielt auch den Befehl zum Antritt derselben, wurde aber von dem Stabsarzt Dr. S. in einem Gutachten vom 16. Juli 1908 für „dauernd felld- und garnisondienstunfähig“ erklärt, und infolgedessen von der Übung befreit. Am 22. August 1908 beanspruchte er die Gewährung einer Pension, weil die völlige Dienstunfähigkeit auf die infolge des Manövers im Jahre 1901 eingetretene Erkrankung des rechten Ellbogengelenks zurückzuführen sei. Er erhielt am 7. Dezember 1908 den Pensionsantrag von dem Bezirkskommando mit der Aufforderung

zurück, ihn mit dem Abschiedsgesuche zu verbinden. Am 8. Dezember 1908 reichte er den Pensionsantrag mit dem Abschiedsgesuche wieder ein. Durch Kabinettsorder vom 16. März 1909 erhielt er den Abschied. Das Pensionsgesuch wurde durch Bescheid des Kriegsministers vom 6. April 1909 abgelehnt, weil die für die Erhebung des Anspruchs gesetzlich festgesetzte Frist verstrichen sei.

Innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Zustellung dieses Bescheides erhob Kläger Klage auf Gewährung von  $\frac{20}{60}$  des pensionsfähigen Dienstinkommens eines Leutnants der Infanterie, mit der er in beiden vorderen Instanzen durchdrang.

Streitig war lediglich die Frage, ob der Kläger den Pensionsanspruch rechtzeitig erhoben habe. Das Reichsgericht nahm die Rechtzeitigkeit an und wies die Revision zurück.

Aus den Gründen:

„1. Zunächst ist die Anwendung der §§ 2, 31 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere usw. vom 31. Mai 1906 auf den erhobenen Anspruch nicht rechtsirrtümlich. Man kann zur Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf zwei verschiedenen Wegen gelangen, nämlich entweder auf Grund von Erwägungen, die zur unmittelbaren Anwendbarkeit der Vorschrift des § 2 a. a. D. auf den erhobenen Anspruch führen, oder indem man zunächst von der Vorschrift des § 8 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres usw., vom 27. Juni 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1893, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874, ausgeht.

Die Erwägungen, welche zur unmittelbaren Anwendbarkeit des § 2 a. a. D. auf den erhobenen Anspruch führen, sind folgende. Nach dem für die zeitliche Herrschaft der Gesetze geltenden allgemeinen Grundsatz ergreift das jeweils geltende Gesetz nur die in der Zeit seiner Geltung vorkommenden rechtlichen Tatbestände. Gemäß diesem Grundsatz, der für privatrechtliche Schuldverhältnisse in Art. 170 Einf. Ges. zum BGB. ausdrücklich ausgesprochen ist, könnte sich also der Anspruch des Klägers auf Pension nach den Vorschriften des § 8 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres usw., vom 27. Juni 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 nur dann bestimmen, wenn

sich unter der Herrschaft dieses Gesetzes, also bis zum 1. Juli 1906, der nach diesem Gesetze zur Entstehung des Anspruchs erforderliche Tatbestand verwirklicht gehabt hätte. Ist zur Entstehung des Anspruchs nach dem Gesetze eine Mehrheit von Tatsachen erforderlich, so müssen zur Verwirklichung des Tatbestandes alle diese Tatsachen unter der Herrschaft dieses Gesetzes eingetreten sein. Nach § 3 Abs. 1 des Ges. vom 27. Juni 1871 ist zur Entstehung des Anspruchs auf Pension eine Dienstbeschädigung, und die durch diese Dienstbeschädigung herbeigeführte Aufhebung der Militärdienstfähigkeit für den Dienst sowohl im Feld als auch in der Garnison erforderlich. Nach der für die Revisionsinstanz maßgeblichen tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts war aber der Kläger bis Ende Juni 1908 nur zeitweise felddienstunfähig. Diese Feststellung setzt sich nicht etwa mit § 115 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 oder mit § 40 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 in Widerspruch. Denn diese Vorschriften bestimmen, soweit sie hier in Betracht kommen, nur, daß die Entscheidungen der Militärbehörden oder der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents darüber, ob und in welchem Grad eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist, für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten Ansprüche maßgebend sind. Daß aber die Militärbehörde eine Entscheidung dahin getroffen habe, der Kläger sei schon vor dem 1. Juli 1906 infolge der im Jahre 1901 erlittenen Dienstbeschädigung für den Dienst sowohl im Feld als auch in der Garnison oder zu jedem Militärdienst unfähig gewesen, hat Beklagter selbst nicht behauptet. Da nun nach der Feststellung des Berufungsgerichts die völlige Dienstunfähigkeit des Klägers erst nach dem Juni 1908 infolge eines starken Ergusses in das Gelenk, der sich innerhalb einiger Tage vollzogen hat, eingetreten, sein Pensionsanspruch also erst unter der Herrschaft des Gesetzes vom 31. Mai 1906 entstand, so richtet sich der Anspruch nach diesem Gesetze.

Geht man dagegen zunächst von § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 aus, welcher lautet:

„Die Offiziere des Beurlaubtenstandes erwerben den Anspruch auf eine Pension nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern lediglich durch eine im Militärdienst erlittene Verwundung oder Beschädigung. Die Bewilligung ist nur statthaft, wenn der Anspruch innerhalb

sechs Jahren nach der Entlassung von der Dienstleistung, bei welcher sie die Verwundung oder Beschädigung erlitten haben, geltend gemacht wird,“

so kommen folgende Erwägungen in Betracht: Die Absicht dieser Vorschrift ging dahin, den Pensionsanspruch des Offiziers bei Verjährung der im Satz 2 bezeichneten Frist ohne Rücksicht darauf auszuschließen, ob dem Offizier die seine Dienstunfähigkeit begründenden Folgen der Verwundung oder Beschädigung bemerkbar geworden sind oder nicht. Der gesamte Tatbestand, der für den Beginn der durch den zweiten Satz bestimmten Verwirklichungsfrist maßgebend ist, hatte sich nun bereits unter der Herrschaft des Gesetzes vom 27. Juni 1871 verwirklicht; insbesondere war der Zeitpunkt, von welchem an die durch Satz 2 bestimmte Ausschlußfrist lief, zur Zeit der Herrschaft dieses Gesetzes eingetreten. Die Ausschlußfrist hatte vom 18. September 1901 an zu laufen begonnen. Sie ist aber unter der Herrschaftszeit des alten Gesetzes nicht abgelaufen, lief vielmehr beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Mai 1906, also am 1. Juli 1906, noch.

Es kommt daher in Frage, ob auf die Ausschlußfrist die Vorschrift des Art. 169 Einf. Ges. zum BGB. entsprechend anwendbar ist. Der erkennende Senat hat bereits in dem Urteile vom 2. November 1906 (Reichsmarinefiskus w. R. Rep. III. 96/06) den Art. 169 für entsprechend anwendbar erklärt auf die Ausschlußfrist zur Anmeldung von Fürsorgeansprüchen, die für den Berechtigten beim Inkrafttreten des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211) noch auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (RGBl. S. 53) lief. Dies ist damit begründet, daß durch die milderen Bestimmungen des Abs. 2 des § 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1901 die an sich strenge Ausschlußfrist des Abs. 1 einer Verjährungsfrist erheblich angenähert worden sei. Mit dem Abs. 2 des § 8 des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 stimmt aber der Abs. 2 des § 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 insofern überein, als auch er die an sich strenge Ausschlußfrist des Abs. 1 Nr. 1 des § 2 a. a. D. mildert und sie dadurch einer Verjährungsfrist erheblich annähert. Die entsprechende Anwendung der Vorschrift des Art. 169 auf die Ausschlußfrist des Satzes 2 des § 8 des

Gesetzes vom 27. Juni 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 unterliegt daher keinem rechtlichen Bedenken.

Die Revision macht nun geltend, auch bei entsprechender Anwendung des Art. 169 auf die Ausschlußfristen der Militärpensionsgesetze wäre nach dem am 1. Juli 1906 erfolgten Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Mai 1906 dennoch die Frist von sechs Jahren des § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893, als die erst am 18. September 1907 ablaufende längere Frist, maßgebend. Die Revision hat damit den Satz 2 des Abs. 2 des Art. 169 im Auge. Eine entsprechende Anwendbarkeit des Art. 169 Einf.Ges. zum BGB. ist jedoch hier nur für die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1, nicht auch für die Vorschriften des Abs. 2 anzuerkennen. Denn die Art der Berechnung der Fristen ist im § 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 gegenüber dem § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 auf einen so verschiedenen Boden gestellt, daß eine Vergleichung der Ausschlußfristen beider Gesetze miteinander im Sinne des Abs. 2 des Art. 169 Einf.Ges. zum BGB. nicht möglich ist. Wenn daher die Folgen der Dienstbeschädigung im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 erst nach dem Ausscheiden des Klägers bemerkbar geworden sind, so war die zur Anwendung kommende Ausschlußfrist des neuen Gesetzes zur Zeit der Erhebung des Anspruchs noch nicht abgelaufen, da jenes „Bemerkbarwerden“, wie aus dem weiterhin Darzulegenden erhellt, erst im Juli 1908 eingetreten, der Anspruch auf Pension aber schon am 22. August 1908 erhoben worden ist.

Da hiernach jeder der beiden angegebenen Wege zur Anwendbarkeit des § 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 auf den erhobenen Anspruch führt, eine andere Betrachtungsweise aber nicht möglich ist, so kann es dahingestellt bleiben, welchem von den beiden Wegen der Vorzug zu geben ist.

2. Unbegründet ist der weitere Angriff der Revision, der sich gegen die Ausführung des Berufungsgerichts richtet, nach welcher unter den Folgen einer Dienstbeschädigung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 nur solche zu verstehen sind, die bereits so erheblich sind, daß sie einen Anspruch auf Pension begründen. Die durchaus zutreffende Begründung, die das Berufungs-

gerichtet für seine Ausführung gegeben hat, läßt einen Rechtsirrtum nirgends erkennen.

Es ist aber ferner zu erwägen, daß die Vorschrift des Abs. 2 des § 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 den Bestimmungen der Unf. Verf.- und Fürs. Ges., nämlich dem § 59 Abs. 2 des Unf. Verf. Ges. vom 6. Juli 1884 (RSBl. S. 69), dem § 8 Abs. 2 des Unf. Fürs. Ges. für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (RSBl. S. 211) und dem § 72 Abs. 2 des GewÜVG. vom 30. Juni 1900 (RSBl. S. 573) nachgebildet ist und eine wohlwollende Tendenz gegenüber den Ansprüchen der Offiziere hat. Es war als ein Übelstand empfunden worden, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 eine nachträgliche Berücksichtigung von innerlich begründeten Versorgungsansprüchen aus dem Grunde in keinem Falle zuließen, weil die Gesundheitsbeschädigung, die in offensichtlichem Zusammenhang mit einer Dienstbeschädigung stand, erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist für die Anmeldung hervorgetreten war, und der Antrag nunmehr nach Fristablauf gestellt wurde. Diesem Bedürfnisse sollte die Vorschrift des Abs. 2 a. a. O. Rechnung tragen.

Vgl. Siber, Kommentar zum Mannschftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 — dessen § 2 Abs. 2 mit dem § 2 Abs. 2 des Offizierspensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 übereinstimmt — Bem. 16 zu § 2, ferner die Begründung zum Offizierspensionsgesetz vom 31. Mai 1906, Nr. 13 der Drucksachen des Reichstags, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/06 S. 1103 zu §§ 1—4; vgl. auch Bericht der Kommission für den Reichshaushalt, Nr. 433 der erwähnten Drucksachen S. 4338.

In den Unfallversicherungsgesetzen und dem Unfallfürsorgegesetz ist die Fassung allerdings zum Teil eine andere. Während § 59 des Unf. Verf. Ges. vom 6. Juli 1884 — entsprechend dem § 2 des Offiz.-Pens. Ges. vom 31. Mai 1906 — von dem späteren Bemerkbarwerden der Folgen des Unfalls spricht, ist in § 8 Abs. 2 des Unf. Fürs. Ges. vom 18. Juni 1901 von einem späteren Bemerkbarwerden einer den Anspruch begründenden Folge des Unfalls die Rede, und dementsprechend rehet auch § 72 Abs. 2 des GewÜVG. vom 30. Juni 1900 von dem späteren Bemerkbarwerden einer einen Entschädigungsanspruch begründenden Folge des Unfalls. Soweit die Fassung dieser beiden zuletzt genannten Gesetze zu dem Worte

„Folge“ noch die Worte „den Anspruch begründende“ oder „einen Entschädigungsanspruch begründende“ hinzusetzt, enthält sie überhaupt nichts Besonderes, da in allen oben erwähnten Gesetzen unter „Folgen“ oder „Folge“ des Unfalls nur solche zu verstehen sind, die einen Anspruch im Sinne des betreffenden Gesetzes begründen. Soweit die Fassung aber von „einer Folge“, also in der Einzahl spricht, hat sie nur den Zweck, eine Milderung der bisherigen Vorschriften über die Ausschließung des Entschädigungsanspruchs insofern herbeizuführen, als danach der Anspruch auch noch zugelassen ist, wenn — nach früher hervorgetretenen anderen Folgen — „eine“ Folge des Unfalls sich erst nach Ablauf der zweijährigen Frist des § 72 Abs. 1 des GewlUG. herausgestellt hat, und die Anmeldung innerhalb dreier Monate nach dem Bemerkbarwerden dieser Folge erfolgt. Der Anspruch ist also dadurch, daß andere einen Entschädigungsanspruch begründende Folgen des Unfalls innerhalb der zweijährigen Frist hervorgetreten waren, ohne daß Ansprüche erhoben worden wären, im Gegensatz zu dem früheren Rechte (§ 59 Abs. 2 des Unf.Ver.Ges. vom 6. Juli 1884) nicht ausgeschlossen.

Vgl. Handbuch der Unfallversicherung, herausgegeben von den Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes, 3. Aufl. Bd. I Bem. 8 zu § 72 des GewlUG.; v. Woedtke-Caspar, GewlUG., 5. Aufl. Bem. 7 zu § 72 S. 386.

Es kann nun ganz dahingestellt bleiben, ob Entsprechendes trotz der etwas abweichenden Fassung des § 2 Abs. 2 des Offiz.Pensf.Ges. vom 31. Mai 1906 auch in einem Fall anzunehmen wäre, auf den diese Vorschrift anwendbar ist, ob also einem Offizier, der eine Dienstbeschädigung mit einer die Dienstunfähigkeit begründenden, innerhalb der zweijährigen Frist des § 2 Abs. 1 Nr. 1 hervorgetretenen Folge erlitten, den Anspruch auf Pension aber innerhalb dieser Frist nicht erhoben hat, der Pensionsanspruch auch dann noch zusteht, wenn dieser auf eine andere, gleichfalls die Dienstunfähigkeit begründende Folge der Dienstbeschädigung gestützt wird, die nachweislich erst nach dem Ausscheiden des Offiziers bemerkbar geworden ist, natürlich mit der Beschränkung, daß der Anspruch bis zum Ablaufe von drei Monaten seit dem Bemerkbarwerden dieser Folge der Dienstbeschädigung erhoben werden muß. Denn im vorliegenden Falle lag nach der bereits erwähnten Feststellung des Berufungsgerichts infolge der



bis zum Ende Juni 1908 eingetretenen Folge der Dienstbeschädigung, nämlich der bis dahin eingetretenen Erkrankung des Ellbogengelenks des Klägers, dessen völlige Dienstunfähigkeit nicht vor; es war also bis dahin eine den Pensionsanspruch begründende Folge der Dienstbeschädigung nicht eingetreten. Keinesfalls berechtigt die abweichende Fassung des § 2 Abs. 2 des Offiz.Pens.Ges. gegenüber der Fassung des § 72 Abs. 2 des GewlVG. vom 30. Juni 1900 und des § 8 Abs. 2 des Unf.Fürf.Ges. vom 18. Juni 1901 zu der Auslegung, daß unter „den Folgen einer Dienstbeschädigung“ im Sinne dieses § 2 Abs. 2 nicht nur eine die Dienstunfähigkeit und damit den Pensionsanspruch begründende Folge der Dienstbeschädigung, sondern jede auf die Dienstfähigkeit in irgend einer Weise einwirkende Folge der Dienstbeschädigung, also auch jede die Dienstfähigkeit nur nach gewissen Richtungen oder nur auf Zeit einschränkende, mithin einen Pensionsanspruch nicht begründende Folge zu verstehen sei. Dies ergibt sich zunächst daraus, daß, wie bereits oben dargelegt, die abweichende Fassung des § 72 Abs. 2 des GewlVG. — soweit sie überhaupt etwas Neues bringt — nur eine Milderung der Vorschriften über die Ausschließung des Entschädigungsanspruchs gegenüber dem Wortlaute des § 59 Abs. 2 Unf.Vers.Ges. vom 6. Juli 1884 bezweckte, also einen Zweck erstrebte, der auf einem ganz anderen Gebiete liegt. Ferner ergibt es sich aber auch aus der ganz natürlichen Erwägung, daß alle erwähnten Gesetze, wenn sie von Folgen des Unfalls oder der Dienstbeschädigung sprechen, nur solche Folgen im Auge haben können, die im Sinne des betreffenden Gesetzes erheblich sind, also einen Entschädigungsanspruch oder einen Pensionsanspruch überhaupt begründen.

Die abweichende Fassung des § 2 Abs. 2 gegenüber der Fassung des § 72 Abs. 2 GewlVG. steht auch nicht, wie die Revision meint, im Zusammenhange mit der Vorschrift des § 40 des ersteren Gesetzes, wonach für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents darüber maßgebend sind, ob und in welchem Grade Dienstunfähigkeit vorliegt. Die Ausführung der Revision ist schon deshalb verfehlt, weil unter „den Folgen einer Dienstbeschädigung“ im Sinne des § 2 Abs. 2 nicht die Dienstunfähigkeit zu verstehen ist.

Dies ergibt sich aus folgender Erwägung. Das Gesetz sagt im Abs. 1 des § 2: „Der Anspruch auf Pension muß vor dem Ausscheiden erhoben werden, es sei denn, daß die Dienstunfähigkeit die Folge einer Dienstbeschädigung ist.“ Es spricht also hier von der Dienstunfähigkeit als Folge einer Dienstbeschädigung. Diese Ausdrucksweise könnte zu der Annahme verleiten, unter „den Folgen einer Dienstbeschädigung“, von denen im Abs. 2 die Rede ist, sei nichts anderes als eben auch die Dienstunfähigkeit zu verstehen. Das ist jedoch nicht richtig. Für die Unrichtigkeit einer solchen Auslegung spricht die innere Verschiedenheit der Vorschriften des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2 Satz 1. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 schafft in ihrer mit den Worten „es sei denn“ eingeleiteten Einschränkung für den Fall, daß die Dienstunfähigkeit die Folge einer Dienstbeschädigung ist, eine Ausnahme von der Regelvorschrift, daß der Anspruch auf Pension vor dem Ausscheiden erhoben werden muß. Ihr kommt es lediglich darauf an, zwischen der infolge einer Dienstbeschädigung eingetretenen Dienstunfähigkeit und der infolge anderer Umstände (z. B. Alters) eingetretenen Dienstunfähigkeit zu unterscheiden. Im Satz 1 des Abs. 2 wird aber für die Fälle einer infolge einer Dienstbeschädigung eingetretenen Dienstunfähigkeit ein Unterschied gemacht, je nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung erst nach dem Ausscheiden bemerkbar geworden sind oder nicht. Das Gesetz spricht hier nicht von „der Folge“ einer Dienstbeschädigung (in der Einzahl), sondern von „den Folgen“ einer Dienstbeschädigung (in der Mehrzahl). Daraus ergibt sich, daß es nicht unmittelbar die Dienstunfähigkeit im Auge hat, sondern die infolge der Dienstbeschädigung eingetretenen Veränderungen im Gesundheitszustande des Offiziers. Diese sind es, die als unmittelbare Folgen der Dienstbeschädigung „bemerktbar werden“. Die Dienstunfähigkeit ist erst die Folge dieser Veränderungen im Gesundheitszustande des Offiziers. Aus diesen Veränderungen kann auf die Dienstunfähigkeit geschlossen werden; letztere ist aber nicht, wie jene Veränderungen, Gegenstand unmittelbarer sinnlicher Wahrnehmung. Dementsprechend sagt auch Siber a. a. O. Bem. 19 zu dem gleichlautenden § 2 Abs. 2 des Mannschaftsverordnungsgesetzes: „Unter Folgen einer Dienstbeschädigung und bemerkbar geworden sind körperliche Beschwerden zu verstehen, die der einzelne

Mann als bedeutungsvoll für seine fernere Erwerbsfähigkeit und als Folgen einer Dienstbeschädigung entsprechend seinem Begriffsvermögen zu erkennen vermag.“ Werden dem Offizier Veränderungen seines Gesundheitszustandes bemerkbar, die er entsprechend seinem Urteilsvermögen auf eine erlittene Dienstbeschädigung zurückführen muß, so ist ihm — allerdings wieder in den Grenzen seines Urteilsvermögens — durch § 2 Abs. 2 die Prüfung auferlegt, ob sie für seine fernere Dienstfähigkeit bedeutungsvoll sind. Dadurch, daß das Gesetz dem Offizier bei Vermeidung des Verlustes seines Pensionsanspruchs eine solche Prüfung auferlegt, und durch die Nachprüfung des Gerichts, ob dem Offizier die Folgen einer Dienstbeschädigung in dem dargelegten Sinn erst nach dem Ausscheiden bemerkbar geworden sind, wird selbstverständlich die Vorschrift des § 40 Abs. 1 Nr. 2, wonach die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents darüber, ob und in welchem Grade Dienstunfähigkeit vorliegt, für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche maßgebend sind, in keiner Weise berührt. Wenn dies noch einer besonderen Begründung bedürfte, so genügte schon der Hinweis in § 40 Abs. 1 Nr. 2 auf die §§ 1, 4 und 28 des Gesetzes, aus dem sich mit voller Deutlichkeit ergibt, daß das Gesetz mit der Vorschrift des § 40 Abs. 1 Nr. 2 den Fall des § 2 Abs. 2 gar nicht treffen will. Der klare Wortlaut des § 40 Abs. 1 Nr. 2 läßt also hier gar keinen Zweifel zu.

Der von der Revision vertretene Standpunkt müßte auch zu unerträglichen Folgerungen führen. Die Revision führt aus, daß der Offizier, wenn er üble Folgen einer Dienstbeschädigung merkt, die zur Unfähigkeit zu jedem Militärdienste führen können, bis zum Ablaufe von drei Monaten nach jener Erkenntnis den Pensionsanspruch geltend zu machen habe. Wäre das richtig, so müßte der Offizier in jedem Fall einer Dienstbeschädigung den Pensionsanspruch binnen drei Monaten anmelden. Denn die Dienstbeschädigung besteht in einer durch den Dienst hervorgerufenen Gesundheitsstörung (§ 5 des Gesetzes), also in einer üblen Folge; jede derartige Gesundheitsstörung kann unter Umständen Dienstunfähigkeit herbeiführen. Und im Falle der Abweisung des angemeldeten Pensionsanspruchs, die stets erfolgen müßte, solange nichts weiter vorliegt als eine durch den Dienst hervorgerufene Gesundheitsstörung, welche Dienst-

unfähigkeit nur herbeiführen kann, aber noch nicht herbeigeführt hat, müßte der Offizier zur Wahrung seiner Rechte binnen sechs Monaten nach Zustellung der ablehnenden Entscheidung gemäß § 39 des Gesetzes den Rechtsweg beschreiten. Der Offizier wäre also gezwungen, den Pensionsanspruch zu einer Zeit geltend zu machen, zu der es noch völlig ungewiß ist, ob er jemals entstehen wird, und zu einer Zeit, zu der er nach der eigenen Überzeugung des Offiziers noch nicht entstanden ist. Daß die Geltendmachung eines solchen Anspruchs mit der Stellung eines Offiziers nicht verträglich wäre, bedarf keiner näheren Darlegung. Es darf aber auch dem Gesetze nicht zugetraut werden, daß es den Offizier zur Geltendmachung eines objektiv und nach der eigenen Überzeugung des Offiziers noch nicht entstandenen Anspruchs nötigen will.

Schließlich sind auch bei der hier gebilligten Auslegung des Gesetzes keineswegs die nachteiligen Folgen zu befürchten, von denen die Revision spricht. Sie macht geltend, es könne dem Verletzten nicht überlassen bleiben, mit der Geltendmachung von Ansprüchen vielleicht viele Jahre zu warten, weil er nach Beratung mit seinen Ärzten sich noch nicht für unfähig zu jedem Militärdienste halte. Sie macht weiter geltend, es bestehe auch ein wesentliches militärisches Interesse, daß Personen, die tatsächlich zu jedem Militärdienst untauglich geworden, nicht noch Jahre hindurch als Offiziere des Beurlaubtenstandes geführt und mit Mobilmachungsbefehlen versehen werden, um dann im Kriegsfall als völlig dienstunfähig erkannt zu werden. Mit diesen Ausführungen verkennt die Revision vollständig die tatsächliche Gestaltung der Verhältnisse. Der Offizier des Beurlaubtenstandes steht während der Zeit, während deren er zu Dienstleistungen nicht eingezogen ist, nicht außer jedem Zusammenhange mit den Militärbehörden, befindet sich vielmehr unter fortwährender Kontrolle des Bezirkskommandos, zu dessen Geschäftskreis es gehört, sich über die Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes auf dem laufenden zu erhalten. Das zeigt auch gerade der Verlauf des vorliegenden Falles. Der Militärbehörde ist nie verborgen geblieben, wie es um den Gesundheitszustand des Klägers stand. Sie war in der Lage, sich darüber durch ärztliche Untersuchungen zu unterrichten, und hat dies auch getan. Sie hat aber sein Leiden selbst so wenig für derartig schwer gehalten, daß es zur

Dienstunfähigkeit und damit zur Entstehung eines Pensionsanspruchs führen könnte, wie der Kläger selbst. Denn sie hat ihn in den Jahren 1903 und 1905 zu Übungen herangezogen und ihm noch im Jahre 1908 den Befehl zum Antritt einer Übung zugehen lassen.“